Oberlandesgericht Hamm





Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe September 2015

Inhaltsübersicht

Zivilsenate

		Livilocitato
1.	4 W 15/15	Beschluss vom 26.03.2015
		Gegenstandswert im Ordnungsmittelverfahren
2.	5 U 85/14	Urteil vom 07.05.2015
		unzulässiges Teilurteil
3.	5 U 95/13	Urteil vom 22.06.2015
		Verkündung eines Urteils, Abtretung eines
		Herausgabeanspruches
4.	5 U 99/14	Urteil vom 16.04.2015
		Zurückbehaltungsrecht
5.	6 U 173/14	Urteil vom 02.04.2015
_		Halterhaftung, Zugmaschine, Anhänger
6.	11 U 169/14	Urteil vom 03.07.2015
		Schaden bei Mäharbeiten am Straßenrand; unabwendbares
_		Ereignis
7.	11 U 180/14	Urteil vom 08.07.2015
_	.=	unerkannte Geschäftsunfähigkeit eines Urkundsbeteiligten
8.	15 W 210/14	Beschluss vom 17.06.2015
_		Recht auf Grundbucheinsicht eines Wohnungseigentümers
9.	15 W 258/14	Beschluss vom 09.07.2015
	.=	Besorgnis der Verwirrung
10	. 15 W 341/14	Beschluss vom 05.08.2015
		Wertfestsetzung, Beschwerde, Verfahren, Erbscheinserteilung

11. 15 W 88/15	Beschluss vom 23.07.2015
12. 15 W 136/15	unrichtige Sachbehandlung Beschluss vom 14.07.2015
12. 13 11 130/13	Auflassung in einem gerichtlichen Vergleich
13. 15 W 152/15	Beschluss vom 16.07.2015
13: 13 11 132/13	Beglaubigung einer Unterschrift
14. 15 W 294/15	Beschluss vom 16.07.2015
14. 10 11 254/10	Zustimmung der Mehrheit der Wohnungseigentümer
15. 26 U 112/14	Urteil vom 07.07.2015
10. 20 0 112,14	unterlassene Abstrichentnahme bei einer perforierten
	Appendizitis
16. 27 W 50/15	Beschluss vom 29.07.2015
101 27 11 00/10	Register, Eintragung, Liquidation, Beendigung,
	Steuerverfahren, Steuerbescheid, Zustellung
17. 32 SA 86/14	Beschluss vom 29.01.2015
	Gerichtsstandbestimmung, dinglicher Gerichtsstand
18. 32 SA 88/14	Beschluss vom 05.01.2015
	Gerichtsstandbestimmung, von Amtswegen, Amtsermittlung
19. 32 SA 89/14	Beschluss vom 24.02.2015
	Gerichtsstandbestimmung, Vollstreckungsverfahren
20. 32 SA 95/14	Beschluss vom 25.02.2015
	Gerichtsstandbestimmung, Verweisung,
	Zuständigkeitsstreitwert, Bindungswirkung, einseitige Erledig
21. 32 SA 97/14	Beschluss vom 02.03.2015
	Gerichtsstandbestimmung, Verweisung,
	Zuständigkeitsstreitwert, Bindungswirkung, einseitige
	Erledigung
22. 32 SA 6/15	Beschluss vom 16.03.2015
	Gerichtsstandbestimmung, Kapitalanlage, Anlageberatung,
00 00 04 47/45	Prospekt, ausschließlicher Gerichtsstand
23. 32 SA 17/15	Beschluss vom 16.06.2015
	Gerichtsstandbestimmung, unerlaubte Handlung,
	Arzthaftungsprozess, Erfolgsort, Primärverletzung, sekundäre
24. 32 SA 21/15	Schadensfolgen Beschluss vom 02.06.2015
24. 32 3A 21/13	Gerichtsstandbestimmung, Mahnbescheid, Abgabegericht,
	Sachverhaltsirrtum
25. 32 SA 25/15	Beschluss vom 19.06.2015
LUI UL UL LUI IU	Gerichtsstandbestimmung, unerlaubte Handlung,
	Arzthaftungsprozess, Erfolgsort, Primärverletzung, sekundäre
	Schadensfolgen

Familiensenate

1. 8 UF 41/14 Beschluss vom 09.03.2015

Trennungsunterhalt, Verwirkung, vorsätzliches Unterschieben eines nicht vom Ehemann stammenden Kindes, versuchter Prozessbetrug

2. 8 UF 53/14 Beschluss vom 09.03.2015

Versorgungsausgleich, Teilausschluss wegen grober Unbilligkeit, vorsätzliches Unterschieben eines nicht vom

Ehemann stammenden Kindes

3. 14 UF 70/15 Beschluss vom 09.07.2015

Elternunterhalt, Firmenfahrzeug, Altersvorsorgeaufwendungen

Strafsenate

1. 1 VAs 12/15 Beschluss vom 16.06.2015

Akteneinsicht, Berufsgenossenschaft

2. 1 Ws 102/15 Beschluss vom 28.07.2015

Rückgewinnungshilfe, Insolvenzverfahren, dinglicher

Arrest

3. 1 Vollz(Ws) 124/15 Beschluss vom 11.06.015

Maßregelvollzug, Telefaxempfang, Protokollierung von

Therapiegesprächen

4. 1 Vollz(Ws) 260/15 Beschluss vom 28.07.2015

Maßregelvollzug, Selbstversorgung, Selbstverpflegung,

Sonderopfer, Ermessen

5. 5 RBs 84/15 Beschluss vom 30.06.2015

Voraussetzungen für ein Verwerfungsurteil nach § 74

Abs. 2 OWiG; bevollmächtigter Verteidiger

Zivilsenate

zu 1: 4 W 15/15 Beschluss vom 26.03.2015 Gegenstandswert im Ordnungsmittelverfahren

Der Gegenstandswert in Ordnungsmittelverfahren ist prinzipiell am Wert der Hauptsacheklage auf Unterlassung auszurichten.

zu 2: 5 U 85/14 Urteil vom 07.05.2015 unzulässiges Teilurteil

Die Entscheidung durch Teilurteil ist unzulässig, wenn die Gefahr sich widersprechender Entscheidungen besteht. Diese ist bereits dann gegeben, wenn durch das Teilurteil eine Vorfrage entschieden wird, die sowohl für den entschiedenen Teil als auch für den nicht erledigten Teil tatsächlich oder rechtlich erheblich ist.

zu 3: 5 U 95/13 Urteil vom 22.06.2015 Verkündung eines Urteils, Abtretung eines Herausgabeanspruches

Das etwaige Versäumnis, die Urteilsformel vor Verkündung schriftlich

niederzulegen (§ 311 Abs. 2 Satz 1 ZPO), führt nicht zur Unwirksamkeit des Urteils, wenn es wirksam verlautbart wurde.

Die Abtretung eines Herausgabeanspruches gem. § 931 BGB ist konkludent möglich, muss sich jedoch durch schlüssige Handlungen des Zedenten und des Zessionars feststellen lassen. Zweifel gehen zu Lasten dessen, der sein Eigentum auf die behauptete Abtretung gründet.

zu 4: 5 U 99/14 Urteil vom 16.04.2015 Zurückbehaltungsrecht

Aus der Eigenart des vom Beklagten zurückgehaltenen Equidenpasses als ein Identitätsdokument für Pferde ergibt sich in Verbindung mit § 242 BGB der Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechtes.

zu 5: 6 U 173/14 Urteil vom 02.04.2015 Halterhaftung, Zugmaschine, Anhänger

1.

Der Halter eines Anhängers muss sich das Verhalten des Fahrers einer Zugmaschine, mit der der Anhänger mit seinem Wissen und Wollen bewegt wird, im Rahmen der Gefährdungshaftung nach § 7 StVG im Verhältnis zum Halter der Zugmaschine wie eigenes Mitverschulden i. S. d. §§ 9 StVG, 254 BGB zurechnen lassen, wenn bei dem Betrieb von Zugmaschine und Anhänger ein im Eigentum des Halters des Anhängers stehendes weiteres Fahrzeug beschädigt wird.

2. Zur Frage der stillschweigend vereinbarten Haftungsbegrenzung bei Realisierung eines nicht versicherten Schadensrisikos beim Rangieren fremder Fahrzeuge im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses mit einem Dritten.

zu 6: 11 U 169/14 Urteil vom 03.07.2015 Schaden bei Mäharbeiten am Straßenrand; unabwendbares Ereignis

- 1.
- § 17 Abs. 3 StVG ist anwendbar, wenn bei Mäharbeiten mit einem mittels Traktor betriebenen Mähausleger ein Schaden an einem vorbeifahrenden PKW durch einen hochgeschleuderten Gegenstand verursacht wird.
- 2. Zu den gebotenen Sicherheitsvorkehrungen bei der Vornahme von Mäharbeiten.
- 3. Ein beim ordnungsgemäßen Betrieb eines den Sicherheitsanforderungen genügenden Mähwerks entstehender Schaden kann ein unabwendbares Ereignis im Sinne von § 17 Abs. 3 StVG sein.
- zu 7: 11 U 180/14 Urteil vom 08.07.2015 unerkannte Geschäftsunfähigkeit eines Urkundsbeteiligten

Zu den Anforderungen an die Amtspflicht des Notars zur Prüfung der Geschäftsfähigkeit eines rollstuhlpflichtigen und betagten Urkundsbeteiligten eines Grundstückskaufvertrages.

zu 8: 15 W 210/14 Beschluss vom 17.06.2015 Recht auf Grundbucheinsicht eines Wohnungseigentümers

Zur Frage, ob ein Wohnungseigentümer ein Recht auf Einsicht in die Abteilungen des Grundbuchs hat, aus denen sich die Nutzungs- und Haftungsverhältnisse fremden Sondereigentums ergeben.

zu 9: 15 W 258/14 Beschluss vom 09.07.2015 Besorgnis der Verwirrung

Zu der Frage, ob eine im Grundbuch beantragte Eintragung einer Zuschreibung eine Verwirrung im Sinne der §§ 6 Abs. 1 S. 1, Abs. 2, 5 Abs. 1 S. 2 GBO befürchten lässt.

zu 10: 15 W 341/14 Beschluss vom 05.08.2015 Wertfestsetzung, Beschwerde, Verfahren, Erbscheinserteilung

Zur Wertfestsetzung in der Beschwerdeinstanz eines Verfahrens auf Erteilung eines Erbscheins.

zu 11: 15 W 88/15 Beschluss vom 23.07.2015 unrichtige Sachbehandlung

Die notariellen Gebühren für eine nicht erforderliche Genehmigungsurkunde sind wegen unrichtiger Sachbehandlung im Sinne von § 16 KostO nicht zu erheben.

zu 12: 15 W 136/15 Beschluss vom 14.07.2015 Auflassung in einem gerichtlichen Vergleich

Zu der Frage, ob einem gerichtlichen Vergleich im Wege der Auslegung eine Einigung zur Auflassung eines Miteigentumsanteils entnommen werden kann.

zu 13: 15 W 152/15 Beschluss vom 16.07.2015 Beglaubigung einer Unterschrift

Zu der Frage, ob die erstmalige Unterschriftsbeglaubigung unter einem vom Notar gefertigten Entwurf einer Genehmigungserklärung gebührenpflichtig ist, wenn er Notar den Entwurf im Rahmen einer als solche zu vergütenden Vollzugstätigkeit angefertigt hat.

zu 14: 15 W 294/15 Beschluss vom 16.07.2015 Zustimmung der Mehrheit der Wohnungseigentümer

Zu der Frage, auf welche Art und Weise die Mehrheit von Wohnungs- und Teilerbbauberechtigten dem Verkauf einer Wohnung zustimmen müssen, wenn die Teilungserklärung hierzu keine ausdrückliche Regelung enthält.

zu 15: 26 U 112/14 Urteil vom 07.07.2015 unterlassene Abstrichentnahme bei einer perforierten Appendizitis

Es widerspricht dem chirurgischen Standard bei einer perforierten Appendizitis - trotz Gabe eines Bereitband-Antibiotikums - keine Abstrichentnahme durchzuführen. Fehlt die Abstrichentnahme, wird die Chance vertan, den Keim gezielt mit einem speziellen Antibiotikum zu bekämpfen. Zu einer Haftung führt ein solcher Fehler nur, wenn feststeht, dass sich die Einzelkeimbestimmung zum Nachteil des Patienten auswirkt oder wenn zu Gunsten des Patienten Beweiserleichterungen eingreifen.

zu 16: 27 W 50/15 Beschluss vom 29.07.2015 Register, Eintragung, Liquidation, Beendigung, Steuerverfahren, Steuerbescheid, Zustellung

Die Liquidation ist i. S. v. § 74 I GmbHG noch nicht beendet, wenn ein die Gesellschaft betreffendes Steuerverfahren noch nicht abgeschlossen und ihr noch ein Steuerbescheid zuzustellen ist (Abgrenzung zu den Fällen des § 394 FamFG und Senat, Beschluss vom 03.09.2014, 27 W 109/14; Beschluss vom 21.04.2015, 27 W 46/15).

zu 17: 32 SA 86/14 Beschluss vom 29.01.2015 Gerichtsstandbestimmung, dinglicher Gerichtsstand

Für die Klage eines Nichteigentümers und auch nicht anderweitig zu dem Grundstück selbst in rechtlichen Beziehungen Stehenden auf Befreiung des Grundstücks von einer Belastung ist ein dinglicher Gerichtsstand gem. § 24 Abs. 1 3. Fall ZPO nicht begründet. Im Streit steht dann nicht die dingliche Situation und Berechtigung an dem Grundstück, sondern (allein) eine schuldrechtliche Beziehung der Parteien.

zu 18: 32 SA 88/14 Beschluss vom 05.01.2015 Gerichtsstandbestimmung, von Amtswegen, Amtsermittlung

Die Verpflichtung des Gerichts, seine Zuständigkeit in jeder Lage des Prozesses von Amts wegen zu prüfen, begründet keine Amtsermittlungspflicht. Die auf der Grundlage des Klagevortrags durchzuführende Prüfung beschränkt sich auf den unterbreiteten oder offenkundigen Prozessstoff, weitergehende Nachforschungen z.B. zur eigenen

Zuständigkeit aufgrund eines besonderen Gerichtsstands des Erfüllungsortes hat das Gericht nicht durchzuführen, wenn das Parteivorbringen hierfür keine Anhaltspunkte beinhaltet.

zu 19: 32 SA 89/14 Beschluss vom 24.02.2015 Gerichtsstandbestimmung, Vollstreckungsverfahren

§ 36 ZPO findet auch im Vollstreckungsverfahren Anwendung.

zu 20: 32 SA 95/14 Beschluss vom 25.02.2015 Gerichtsstandbestimmung, Verweisung, Zuständigkeitsstreitwert, Bindungswirkung, einseitige Erledigung

Der Verweisungsbeschluss eines Landgerichts an ein Amtsgericht ist ohne Bindungswirkung, das Landgericht bei der Bestimmung des wenn im Zuständigkeitsstreitwertes eine Prozess abgegebene einseitige Erledigungserklärung des Klägers rückwirkend auf die Einreichung der Klageschrift bezieht und so einen Streitwert von unter 5.000 Euro "begründet". Ein solches Vorgehen ist mit § 4 Abs. 1 ZPO nicht zu vereinbaren und entbehrt jeder gesetzlichen Grundlage.

zu 21: 32 SA 97/14 Beschluss vom 02.03.2015 Gerichtsstandbestimmung, Verweisung, Zuständigkeitsstreitwert, Bindungswirkung, einseitige Erledigung

Der Verweisungsbeschluss eines Amtsgerichts an ein Landgericht kann willkürlich und ohne Bindungswirkung sein, wenn das Amtsgericht bei der Verweisung auf den im Zeitpunkt der Klageerhebung über 5.000 Euro liegenden Zuständigkeitsstreitwert abstellt, ohne zu beachten, dass dieser im Zeitpunkt der Verweisung durch teilweise Klagerücknahmen auf einen die Zuständigkeit des Amtsgerichts begründenden Wert reduziert wurde.

zu 22: 32 SA 6/15 Beschluss vom 16.03.2015 Gerichtsstandbestimmung, Kapitalanlage, Anlageberatung, Prospekt, ausschließlicher Gerichtsstand

Nimmt ein Kläger eine beratende Bank wegen fehlerhafter Anlageberatung auf Schadensersatz in Anspruch, können die Voraussetzungen eines ausschließlichen Gerichtsstands gemäß § 32b Abs. 1 Nr. 2 ZPO erfüllt sein, wenn der Kläger aufgrund eines nach seiner Darstellung fehlerhaften Prospekts beraten wurde, welchen die Bank zur Grundlage ihrer Beratung gemacht hat, auch wenn der Prospekt dem Kläger erst nach dem Vertragsabschluss überlassen wurde.

zu 23: 32 SA 17/15 Beschluss vom 16.06.2015 Gerichtsstandbestimmung, unerlaubte Handlung, Arzthaftungsprozess, Erfolgsort, Primärverletzung, sekundäre Schadensfolgen

Im Arzthaftungsprozess bestimmt sich der Erfolgsort des Gerichtsstands der unerlaubten Handlung regelmäßig nach dem Ort der in Frage stehenden fehlerhaften ärztlichen Behandlung, wenn durch diese die primäre Gesundheitsbeschädigung des klagenden Patienten eingetreten ist. Das gilt auch bei einer im Rahmen einer Praxisbehandlung geltend gemachten Unterlassung ordnungsgemäßer Diagnostik und Behandlung: der Erfolgsort liegt in der Praxis, wenn mit dem Unterlassen eine primäre gesundheitliche Folge, wie z.B. eine unnötige Fortdauer eine Schmerzzustandes, verbunden war. Der Ort, an dem verbleibende oder vertiefende Schmerzen als weitere sekundäre Schadensfolgen der zuvor vollendeten ärztlichen Behandlung eingetreten sind, ist kein Erfolgsort im Sinne von § 32 ZPO.

zu 24: 32 SA 21/15 Beschluss vom 02.06.2015 Gerichtsstandbestimmung, Mahnbescheid, Abgabegericht, Sachverhaltsirrtum

Eine Verweisung ohne Bindungswirkung liegt vor, wenn ein Gericht, das aufgrund der Angabe des Abgabegerichts im Mahnbescheid zuständig ist, ohne nähere Begründung die Vorschrift des § 690 Abs. 1 Nr. 5 ZPO nicht berücksichtigt und verweist oder wenn der Verweisungsbeschluss auf einem offensichtlichen Sachverhaltsirrtum beruht, weil das Gericht den ursprünglichen Abgabeantrag in den Akten übersehen hat.

zu 25: 32 SA 25/15 Beschluss vom 19.06.2015 Gerichtsstandbestimmung, unerlaubte Handlung, Arzthaftungsprozess, Erfolgsort, Primärverletzung, sekundäre Schadensfolgen

Im Arzthaftungsprozess bestimmt sich der Erfolgsort des Gerichtsstands der unerlaubten Handlung regelmäßig nach dem Ort der in Frage stehenden fehlerhaften ärztlichen Behandlung, wenn durch diese die primäre Gesundheitsbeschädigung des klagenden Patienten eingetreten ist. Der Ort, an dem weitere sekundäre Schadensfolgen einer zuvor vollendeten ärztlichen Behandlung eingetreten sind, ist kein Erfolgsort im Sinne von § 32 ZPO.

Familiensenate

zu 1: 8 UF 41/14 Beschluss vom 09.03.2015 Trennungsunterhalt, Verwirkung, vorsätzliches Unterschieben eines nicht vom Ehemann stammenden Kindes, versuchter Prozessbetrug Kindeswille, Sorgerechtsentzug, einstweilige Anordnung Das vorsätzliche Unterschieben eines nicht vom Ehemann stammenden Kindes sowie ein versuchter Prozessbetrug rechtfertigen auch bei langjähriger Ehedauer und bei eingeschränkter Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt eine Teilverwirkung des Trennungsunterhalts, und zwar sowohl der Höhe nach als auch in zeitlicher Hinsicht.

zu 2: 8 UF 53/14 Beschluss vom 09.03.2015 Versorgungsausgleich, Teilausschluss wegen grober Unbilligkeit, vorsätzliches Unterschieben eines nicht vom Ehemann stammenden Kindes

- 1. Das vorsätzliche Unterschieben eines nicht vom Ehemann stammenden Kindes kann auch bei langer Ehe zu einem Teilausschluss des Versorgungsausgleichs wegen grober Unbilligkeit führen.
- 2. Als Maßstab für die Kürzung kommt die Wahrung des Existenzminimums der Ehefrau nach Erreichen der Regelaltersgrenze in Betracht, wenn dem Ehemann noch eine angemessene Altersversorgung verbleibt.

zu 3: 14 UF 70/15 Beschluss vom 09.07.2015 Elternunterhalt, Firmenfahrzeug, Altersvorsorgeaufwendungen

- 1. Zur Ermittlung des geldwerten Vorteils eines Firmenfahrzeugs, wenn dieses auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kostenfrei einschließlich aller Betriebskosten genutzt werden darf.
- 2. (Auch) bei Ansprüchen auf Elternunterhalt stellen Tilgungsaufwendungen für die selbstgenutzte und ggf. weitere Immobilien Altersvorsorge dar. Sie sind folglich auf die Obergrenze für absetzbare Altersvorsorgeaufwendungen in Höhe von 5 % des Bruttoeinkommens zusätzlich zur primären Altersvorsorge (bzw. insgesamt 25 % des Bruttoeinkommens) anzurechnen. Erreichen oder übersteigen daher bereits die Tilgungsaufwendungen die Obergrenze, so sind weitere Altersvorsorgebeiträge nicht mehr absetzbar (entgegen Wendl/Dose/Wönne, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 9. Aufl. 2015, § 2 Rn. 993).

Strafsenate

zu 1: 1 VAs 12/15 Beschluss vom 16.06.2015 Akteneinsicht, Berufsgenossenschaft

Zum Akteneinsichtsrecht einer Berufsgenossenschaft im Rahmen eines wegen Betrug zu ihrem Nachteil geführten Ermittlungsverfahren.

zu 2: 1 Ws 102/15 Beschluss vom 28.07.2015 Rückgewinnungshilfe, Insolvenzverfahren, dinglicher Arrest

Der zur Rückgewinnungshilfe angeordnete und vollzogene strafprozessuale dingliche Arrest ist mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners nicht notwendig aufzuheben, wenn die Straftatgeschädigten vor der Eröffnung noch keine insolvenzfesten Pfandrechte erworben haben.

zu 3: 1 Vollz(Ws) 124/15 Beschluss vom 11.06.2015 Maßregelvollzug, Telefaxempfang, Protokollierung von Therapiegesprächen

1.
Zu den in § 9 Abs. 4 S. 2 MRVG NW genannten Telekommunikationsmitteln gehört auch das Telefax. Die Entscheidung, ob einem Maßregelvollzugspatienten die grundsätzliche Berechtigung der Nutzung eines Diensttelefaxgerätes der Maßregelvollzugseinrichtung gestattet wird, ist eine Ermessensentscheidung.

2. Ein Maßregelvollzugspatient hat grds. keinen Anspruch auf Aufzeichnung oder Protokollierung von Therapiegesprächen.

zu 4: 1 Vollz(Ws) 260/15 Beschluss vom 28.07.2015 Maßregelvollzug, Selbstversorgung, Selbstverpflegung, Sonderopfer, Ermessen

1.

Das MRVG NW enthält keine ausdrückliche Regelung zu einem Recht der Untergebrachten auf Selbstversorgung. Dementsprechend greifen (auch) insoweit die Grundsätze der Regelungen des § 5 S. 2 MRVG NW sowie des § 1 Abs. 1 S. 3 MRVG NW ein, wonach - soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält - die Untergebrachten nur Einschränkungen unterworfen worden, die zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung des geordneten Zusammenlebens oder für die Sicherheit unerlässlich sind. Therapie und Unterbringung sollen unter größtmöglicher Annäherung an allgemeine Lebensverhältnisse Mitarbeit und Verantwortungsbewusstsein der Untergebrachten wecken und fördern.

2. Bei der Entscheidung über die Bewilligung einer Selbstversorgung ist auch der Sonderopfercharakter der Unterbringung nach § 63 StGB zu berücksichtigen.

zu 5: 5 RBs 84/15 Beschluss vom 30.06.2015 Voraussetzungen für ein Verwerfungsurteil nach § 74 Abs. 2 OWiG; bevollmächtigter Verteidiger

Der (bevollmächtigte) Verteidiger ist nicht verpflichtet, im Fall des Nichterscheinens des von seiner Anwesenheitspflicht befreiten Betroffenen an der Hauptverhandlung teilzunehmen (Anschluss an OLG Hamm, NZV 2001, 491).

Erscheinen weder der von seiner Anwesenheitspflicht befreite Betroffene noch der Verteidiger, liegen die Voraussetzungen für ein Verwerfungsurteil nach § 74 Abs. 2 OWiG nicht vor; das Gericht muss dann nach § 74 Abs. 1 Satz 1 OWiG verfahren und die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Betroffenen durchführen.

Hinweis:

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (NRWEntscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse <u>www.nrwe.de</u> erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm verantwortlich: Vorsitzender Richter am OLG Christian Nubbemeyer, Pressesprecher

202381 272-4925 * ■ 02381 272-528 * e-mail pressestelle@olg-hamm.nrw.de www.olg-hamm.nrw.de